

Teilnahmebedingungen für das Gewerbeparkfest Larsheck in Kleinmaischeid 2026 (Stand Juni 2025)

1. Ort – Dauer - Besuchszeit

Kleinmaischeid, Gewerbepark Larsheck

Samstag, 30.05.2026 von 14.00 bis 18.00 Uhr; ab 19.00 Uhr gemütlicher Ausklang zum

Kennenlernen und Austausch

Sonntag, 31.05.2026 von 10.00 bis 17.30 Uhr

2. Versicherung und Haftung

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und Verluste an Standaufbauten und am Schaugut. Die Aussteller haften für Schäden gegenüber Dritten, die sie selbst oder ihre Mitarbeiter verursachen. Die Aussteller sind für einen einwandfreien Zustand der von ihnen genutzten Ausstellungsfläche verantwortlich. Sie haften für Schäden, die durch einen unsachgemäßen Aufbau bzw. Zustand verursacht werden. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung mit Deckung gegen alle üblichen Gefahren wird empfohlen.

Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz beschränkt.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung der Stände während der Ausstellung sind die Aussteller selbst verantwortlich.

3. Aufbau/Abbau

Mit dem Aufbau kann am Samstag, 30.05.2026 ab 08.00 Uhr begonnen werden, und er soll bis spätestens um 12.00 Uhr beendet sein. Individuelle Absprachen für einen möglichen früheren Aufbaubeginn sind mit dem Flächeneigentümer abzustimmen. Ebenso wird empfohlen mit dem Flächeneigentümer frühzeitig die Notwendigkeiten für Energiebezug (Strom, Stromkapazität und -absicherung, Wasser, Abwasser etc.) abzustimmen. Mit dem Abbau kann am Sonntag, 31.05.2026 frühestens ab 17.30 Uhr begonnen werden; er sollte bis spätestens 22.00 Uhr abgeschlossen sein.

Es wird vom Veranstalter nochmals eindringlich darauf hingewiesen, dass zur Wahrung des Gesamtbildes der Ausstellung, ein Abbau des Standes vor 17.30 Uhr nicht gestattet ist.

4. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Vom Veranstalter wird die sich innerhalb der bestätigten Abmessungen ergebende Standfläche ohne jegliche Aufbauten zur Verfügung gestellt. Die Ausgestaltung der Stände ist Sache der Aussteller. Eventuelle Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines einheitlichen Gesamtbildes zu befolgen. Dazu gehört, dass auf dem Stand ständig ein Ansprechpartner zur Verfügung steht. Eine Überschreitung der Standgröße und Begrenzung ist in jedem Fall unzulässig.

Der Veranstalter kann verlangen, dass Stände, deren Aufbau nicht genehmigt, ist bzw. nicht den vorliegenden Bedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden.

Kommt der Aussteller dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen.

5. Besondere Vorschriften

Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen, polizeilichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften sind die Aussteller selbst verantwortlich.

Auf dem gesamten Ausstellungsgelände sowie den ausgewiesenen Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung.

Außer Einsatzfahrzeugen sowie Fahrzeugen mit Sondergenehmigung darf an den Ausstellungstagen in der Zeit von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr (Samstag) und 9.30 Uhr bis 17.30 Uhr (Sonntag) kein Fahrzeug das Ausstellungsgelände befahren. Für Ausstellerfahrzeuge wird eine besondere Parkzone ausgewiesen (1 Pkw-Parkplatz je Teilnehmer).

6. Anordnung/Hausordnung

Anordnungen des Veranstalters sowie der Einsatzkräfte (Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste) sind zu befolgen.

7. Müllentsorgung/Einweggeschirr

Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss nach Ausstellungsende vorgenommen werden. Dies betrifft auch die Laufwege vor dem Stand. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Verursacher verpflichtet, für eine sachgerechte Müllbeseitigung zu sorgen. Zuwiderhandlungen werden zu Lasten des Ausstellers unter Berechnung der entstandenen Kosten geahndet.

8. Werbung/Verkauf von Speisen und Getränke

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen jeder Art durch die Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig anzumelden.

Für den Inhalt der vorgenommenen Werbung sind die Aussteller selbst verantwortlich.

Der Verkauf von Speisen und Getränken auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist ausschließlich dem hierfür berechtigten Caterer erlaubt und daher den Ausstellern untersagt. Es wird nicht beanstandet, wenn am Stand kostenlose Getränke gereicht werden. Getränke und Speisen bzw. Bons können darüber hinaus beim Caterer (Zelt) – auch im Vorfeld – geordert werden.

9. Änderung/Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Ausstellung vor dem Beginn abzusagen bzw. zeitlich zu verlegen. In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

10. Teilnahmebeitrag

Der Teilnahmebeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Standgröße im:

- Innenbereich (Halle): 12,50 €/m²; Mindestgröße 10 m².
- Außenbereich: 5,00 €/m²

Mitgliedsbetriebe erhalten 20% Rabatt

Sowie 300,00 € (bzw. 200,- € für Mitgliedsbetriebe) Werbe- und Kostenpauschale.

Alle aufgeführte Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Über seinen Teilnahmebeitrag erhält der Teilnehmer nach erfolgter Anmeldung eine Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer. Der Teilnahmebeitrag ist sofort fällig. Für Gemeinschaftsstände wird die Werbe- und Kostenpauschale für jeden Betrieb berechnet. Ggf. zusätzlich anfallende Kosten im Zusammenhang mit der jeweiligen Standfläche sind mit dem betreffenden Flächeneigentümer (ortsansässiger Betrieb) abzustimmen.

11. Datenschutz

Wir erheben zur Gewerbeschau die notwendigen Daten (ggf. also auch personenbezogene Daten wie z.B. Nachname, Vorname, E-Mail, Adresse), um Ihren Vorstellungen als Teilnehmer entsprechen zu können. Sie willigen mit Unterzeichnung der Anmeldeunterlagen der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung dieser uns freiwillig zur Verfügung gestellten Daten ausdrücklich ein.

Rechtsgrundlage hierfür ist Ihre Einwilligung gemäß Art 6I a), 7, EU DSGVO, sowie § 7 II Nr.3, UWG. Mit der Eingabe Ihrer personenbezogenen Daten bestätigen Sie, dass Sie an der Veranstaltung freiwillig teilnehmen wollen. Für begleitende Marketingmaßnahmen übergeben wir Ihre Daten ggf. an weitere Unternehmen für lokale Pressearbeit. Eine sonstige Übermittlung z.B. in andere Länder findet nicht statt. Ihre Daten werden nur solange gespeichert, wie sie für die Organisation der Veranstaltung und der nachfolgenden Abwicklung notwendig sind, bzw. Sie die Löschung Ihrer Daten wünschen.

Sie haben das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Widerspruchsrecht, ein Recht auf Datenübertragbarkeit, sowie ein Recht auf Widerruf Ihrer Einwilligung. Im Falle eines Widerrufs erhalten Sie keine weiteren Informationen mehr von uns zugesandt.

12. Sonstiges

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Zahlungseingangs des Teilnahmebeitrags berücksichtigt. Auf die begrenzten Flächen wird nochmals hingewiesen. Sollte aus Platzgründen die Teilnahme nicht möglich sein, wird der überwiesene Teilnahmebeitrag erstattet. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl wird die Veranstaltung nicht stattfinden. Hierüber wird der Veranstalter rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn informieren. In diesem Fall wird der überwiesene Teilnahmebeitrag erstattet. Weitere Forderungen gegenüber dem Veranstalter sind ausgeschlossen.

Dierdorf, 26.06.2025 VG
Dierdorf aktiv e.V.
Interessengemeinschaft Gewerbe der VG Dierdorf
Der Vorstand